

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

1014 Wien, Herrengasse 11–13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7  
1014 Wien

LAD-VD-00071

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

9.900/6-IV/6/88

Bearbeiter

Dr. Liehr

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

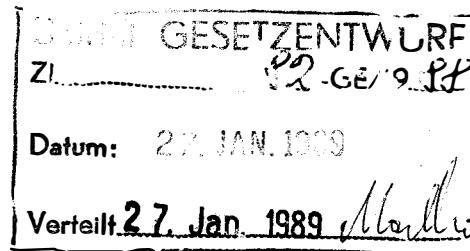
2093

Datum

24. Jan. 1989

Betreff

Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes



Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1:

Den Intentionen in den Erläuterungen würde folgende Formulierung eher gerecht:

"Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren für Volksbefragungen aufgrund des Artikels 49b B-VG."

Zu § 2:

In Abs. 3 sollte es statt "§ 1" richtig "Abs. 1" heißen. Im Abs. 3 lit. a sollte - wie in den übrigen Bestimmungen des Entwurfes - ebenfalls der Begriff "Volksbefragung" verwendet werden.

Zu § 3:

So wie es gemäß § 110 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 zulässig ist, mit der Wahl zum Nationalrat andere allgemeine Wahlen gemeinsam durchzuführen, sollte es aus Gründen einer Kostensparnis auch zulässig sein, neben einer Volksbefragung nach dem Volksbefragungsgesetz 1989 auch Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach landesrechtlichen Vorschriften (z.B. nach dem NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz, LGB1. 0060-0, bzw. nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1. 1000-5) für zulässig zu erklären.

- 2 -

Obwohl § 18 Abs. 2 auf eine solche Möglichkeit hindeutet, sollte doch eine ausdrückliche Regelung getroffen werden.

Zu § 4:

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, wie im Fall von Gebietsänderungen (z.B. Vereinigung oder Trennung) von Gemeinden innerhalb einer Legislaturperiode des Nationalrates vorzugehen ist. Bleiben die vor der letzten Nationalratswahl gebildeten Sprengel- und Gemeindewahlbehörden auch nach einer solchen Gebietsänderung weiterhin im Amt? Die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, auf die im § 4 verwiesen wird, sehen keine diesbezüglichen Regelungen vor.

Zu § 6:

§ 6 Abs. 3 des Entwurfes sieht vor, daß bei einer nach diesem Gesetz durchzuführenden bundesweiten Volksbefragung neben den in der Wählerevidenz der Gemeinde bereits als wahl- und stimmberechtigt eingetragenen Personen auch alle jene in die Stimmliste aufzunehmen sind, die "in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben". Dabei wird auf die Möglichkeit von Doppelwohnsitzen nicht Bezug genommen. Im Vergleich dazu sieht § 26 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 für die Erstellung der Wählerverzeichnisse vor, daß neben den bereits in der Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle anderen in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen sind, die am Stichtag die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllen, ohne daß dabei auf den ordentlichen Wohnsitz Bezug genommen wird. Dies ist in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 auch nicht nötig, weil einerseits § 27 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1971 regelt, daß jeder Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, wo er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Andererseits ist im § 27 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1971 eine ausdrückliche Regelung enthalten, wie bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen vorzugehen ist. Eine solche Regelung fehlt im vorliegenden Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes und es fehlt auch dort ein Konnex zur Nationalrats-Wahlordnung 1971. Es könnten daher Probleme bei der Frage

- 3 -

aufzutreten, wo jemand, der mehrere ordentliche Wohnsitze hat, bei einer bundesweiten Volksbefragung stimmberechtigt ist. Es könnte dadurch auch zu mehrfachen Stimmrechten und damit zu einem Widerspruch mit § 5 Abs. 2 kommen. Die eindeutige Regelung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 wäre vorzuziehen. Außerdem sollte im Abs. 3 lit. b (durch den Einschub "die nicht in der Wählervidenz eingetragen sind, aber am Stichtag") das Mißverständnis vermieden werden, daß "Personen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Volksbefragung das 19. Lebensjahr vollendet haben, sowohl die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Stimmliste nach lit. a und lit. b erfüllen würden (vgl. auch § 26 Abs. 3 Nationalrats-Wahlordnung 1971).

Zu § 7:

Diese Bestimmung geht über § 28 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1971 (sowie über die gleichlautende Bestimmung des Entwurfes der neuen Nationalrats-Wahlordnung 1971) hinaus. Einerseits darf auf die sich aus dieser Bestimmung ergebende Belastung der Gemeinden in personeller Hinsicht sowie die Kostenfrage hingewiesen werden. Dazu kommt andererseits, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters durch die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe ("In größeren Gemeinden" ... "Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen (Streulage)" ... "Auflage an mehreren Stellen") nicht eindeutig ist. Die Unbestimmtheit dieser Verpflichtung könnte - in Verbindung mit der Anfechtungsmöglichkeit des Ergebnisses der Volksbefragung - einen großen Unsicherheitsfaktor bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens darstellen.

Zu § 8:

Für das Befragungsverfahren sollen die Bestimmungen der §§ 55 bis 74a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden sein.

Die NÖ Landesregierung erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß der NÖ Landesgesetzgeber in den §§ 16 ff und 44 ff des NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetzes, LGB1. 0060-0, die Möglichkeit der Stimmabgabe mit Stimmbrief vorgesehen hat. Diese Möglichkeit böte sich

- 4 -

auch für die Stimmabgabe bei einer bundesweiten Volksbefragung an. Einer derartigen Regelung kann nach Meinung der NÖ Landesregierung auch nicht das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 10.412/1985 entgegengehalten werden, weil der VfGH die Verfassungswidrigkeit der Briefwahl aus einem Widerspruch zu Art. 117 Abs. 2 B-VG (bzw. dem inhaltsgleichen Art. 26 Abs. 1 B-VG) abgeleitet hat. Art. 26 B-VG ist jedoch für eine Volksbefragung gemäß Art. 49b B-VG nicht anwendbar. Vielmehr wird dort nur auf die Bestimmungen der Art. 45 und 46 B-VG (Volksabstimmung) verwiesen.

Zu § 9:

Die Abwicklung von 2 oder mehreren Volksbefragungen an einem Befragungstag ist organisatorisch möglich. Die Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettels für zwei oder mehrere Volksbefragungen (Anlage 4) könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, weil dadurch die Auswertung des Ergebnisses durch die Sprengelwahlbehörden äußerst kompliziert wird. Diese Problem könnte durch optisch leicht unterscheidbare oder trennbare Stimmzettel gelöst werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-00071

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

